CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2022/38

Allgemeine Verteilung

25. Mai 2022

Or. ENGLISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAẞEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(40. Tagung, Genf, 22. – 26. August 2022)

Punkt 4 b) der vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Änderungsvorschläge**

 Berichtigungen des ADN 2021 – Englische Fassung

 **Eingereicht von den Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften**[[1]](#footnote-1)\*, [[2]](#footnote-2)\*\*

|  |
| --- |
|  *Zusammenfassung* |
|  **Analytische Zusammenfassung:** Keine **Zu ergreifende Maßnahme:** Keine **Verbundene Dokumente**: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/22 (Bericht über die dreiundzwanzigste Sitzung der Gruppe der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften, TOP V a) |
|  |

 **Einleitung**

1. Auf der 23. Sitzung der informellen Gruppe der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften im März 2022 hat das Croatian Register of Shipping sein Unverständnis über die Vorschrift in Absatz 9.1.0.35 des ADN 2021 (nur englische Fassung) zum Ausdruck gebracht. Es wurde festgestellt, dass diese Vorschrift für Trockengüterschiffe, die gefährliche Güter befördern, verwirrend ist, d. h. dass sie keine klaren Informationen über den Zweck einer solchen Einrichtung enthält. Die anderen Sprachfassungen werden für verständlich gehalten.

 Die Begriffsbestimmung für „stripping system“ (Nachlenzsystem) in Abschnitt 1.2.1 lautet wie folgt: „System nach Anhang II CDNI für das möglichst vollständige Entleeren der Ladetanks und der Lade- und Löschleitungen bis auf Ladungsrückstände“.

 Der Begriff „stripping system“ wird in erster Linie für Systeme verwendet, die in Tankschiffen dazu dienen, die Ladetanks und die Lade- und Löschleitungen gemäß den Bedingungen, die in dem in Unterabschnitt 7.2.4.15 beschriebenen Verfahren festgelegt sind, nach jedem Löschvorgang (Restladung) zu entleeren. Dies ist nicht Gegenstand der Vorschrift in Unterabschnitt 9.1.0.35, die sich auf Trockengüterschiffe bezieht, die gefährliche Güter befördern.

2. Darüber hinaus kamen die Klassifikationsgesellschaften zu dem Schluss, dass der Ausdruck „stripping installation“ (Lenzeinrichtung) verwirrend ist und Verständnisprobleme bezüglich der Vorschriften für Trockengüterschiffe verursacht, da er dort eigentlich im Sinne von „bilge/drainage system“ (Bilgen-/Lenzsystem) verwendet wird.

3. Als Ergebnis der Diskussion auf der 23. Sitzung der Gruppe der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften unterbreitet das Croatian Register of Shipping den nachstehenden Vorschlag.

 **Lenzeinrichtung – Unterabschnitt 9.1.0.35 ADN**

4. Da die Überschrift von Unterabschnitt 9.1.0.35, „Stripping system“, und der Wortlaut der entsprechenden Vorschrift nicht klar und verständlich sind, bedarf es hier einer Klarstellung.

 **Vorschlag**

5. Wie nachstehend vorgeschlagen, wird eine Änderung der Vorschrift in Unterabschnitt 9.1.0.35 des ADN 2021 für notwendig erachtet, da der derzeitige Wortlaut der Überschrift und der Vorschrift selbst verwirrend sind. Tatsächlich geht es in dieser Vorschrift nicht um das Nachlenzsystem, wie es in Abschnitt 1.2.1 des ADN 2021 definiert ist.

9.1.0.35 der englischen Fassung erhält folgenden Wortlaut (Einfügungen sind unterstrichen, gestrichener Text ist durchgestrichen):

**„*9.1.0.35 Bilge system intended to drain holds ~~Stripping installation~~***

The bilge pumps intended for the holds shall be located in the protected area. This requirement shall not apply when draining is affected by eductors. ~~The stripping pumps intended for the holds shall be located in the protected area. This requirement shall not apply when stripping is effected by eductors.~~“.

 **Auswirkungen und Umsetzbarkeit**

6. Der Sicherheitsausschuss könnte erörtern, wie mit diesem offensichtlich formalen Fehler umzugehen ist, bis eine neue Fassung des ADN in Kraft tritt.

\*\*\*

1. \* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/38 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)
2. \*\* A/76/6 (Kap. 20) Abs. 20.76. [↑](#footnote-ref-2)